



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 18. März 2021

BETREFF **ATLAS – Info 0157/21**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0157 – 0157/2021** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr:

Durchführungsverordnung (EU) 2021/442 der Kommission vom 11. März 2021 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Waren (Nachfolgerechtsakt zur DVO (EU) 2021/111 vom 29. Januar 2021)

Am 12. März 2021 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/442 der Kommission vom 11. März 2021 ein Verlängerungsrechtsakt zur Durchführungsverordnung (EU) 2021/111 der Kommission vom 29. Januar 2021 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Waren veröffentlicht. Die Verordnung trat am 13. März 2021 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2021.

In ATLAS-Ausfuhr sind folgende Codierungen im Kontext der DVO (EU) 2021/442 relevant:

- für Einzelgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

C089/DEE: „Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-COV-Arten) und Wirkstoffe zur Herstellung solcher Impfstoffe gemäß DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442“

- für Ausfuhrgenehmigungen von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten:

C089/EU: „Ausfuhrgenehmigung von Behörden anderer Mitgliedstaaten für Impfstoffe gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-COV-Arten) und Wirkstoffe zur Herstellung solcher Impfstoffe gemäß DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442“

- für die Erklärung, dass die Ausfuhrwaren nicht unter die Beschränkungen nach der DVO (EU) 2021/442 fallen:

Y981: „Nicht unter die Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der DVO (EU) 2021/111 bzw. DVO (EU) 2021/442 fallende Güter“

Zum Anwendungsbereich der Codierung „Y981“ wird auf Folgendes hingewiesen:

Zur Unterscheidung zwischen nicht erfassten Waren und genehmigungspflichtigen Wirkstoffen nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) der DVO (EU) 2021/442, ist es zielführend, bei der Ausfuhr nicht genehmigungspflichtiger Waren, die ebenfalls unter den KN-Codes 2933 99 80, 2934 99 90, 3002 90 90 oder 3504 00 90 eingereiht werden, die Codierung „Y981“ anzumelden.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der o.a. Maßnahme besteht jedoch keine Notwendigkeit zur generellen Anmeldung der Negativerklärung „Y981“, wenn es sich offensichtlich nicht um Waren handelt, die vom Regelungsgehalt der DVO (EU) 2021/442 betroffen sind, oder wenn länderbezogene Ausnahmeregelungen greifen.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.